



An den Grossen Rat

24.5141.02

ED/P245141

Basel, 10. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026

Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gut ausgebildete Fachkräfte sind derzeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gesucht. Verschiedene Branchen kämpfen mit einem starken Fachkräftemangel. Entsprechend benötigt es zunehmend hochqualifiziertes Personal mit einem Hochschulabschluss. Dieser soll nicht zwingend als lückenlose Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit erfolgen. Ein Hochschulstudium ermöglicht eine Aus- und Weiterbildung der Kompetenzen für Spät- und Wiedereinsteiger*innen. Die Zulassungsbedingungen an der Universität Basel sind jedoch nicht danach ausgerichtet.

Die lebenslange Weiterbildung und Flexibilität wird für die Erhaltung der Berufschancen von Personen in der Schweiz immer wichtiger, auch angesichts des aktuellen Fachkräftemangels. Verschiedenen Personengruppen wird derzeit der Spät- oder Wiedereinstieg erschwert oder verunmöglicht:

- Personen aus "bildungsfernen Haushalten" müssen die Möglichkeit erhalten, sich nach einer Berufslehre weiterzubilden.
- Der berufliche Wiedereinstieg ist für Eltern, insbesondere für Mütter, nach der Phase der Kindererziehung nach wie vor nicht befriedigend gelöst.
- Die ausländischen Vorbildungsausweise werden in der Schweiz nur teilweise von Universitäten anerkannt.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Basel ist in der Regel ein anerkannter Maturitätsausweis. An verschiedenen Schweizer Universitäten, wie den Universitäten Bern und Fribourg werden bereits Ausnahmen zugelassen. So werden bei Personen über 30 Jahren und ohne Schweizer Maturitätsausweis das Vorhandensein von grundlegenden fachspezifischen Fähigkeiten für den angestrebten Studiengang durch ein Aufnahmeverfahren mit einer fachspezifischen Prüfung beurteilt.

Für die Spät- und Wiedereinsteiger*innen ist es verfehlt, das formalisierte Maturitätsstudium als zentrales Zulassungsinstrument zu verwenden. Vielmehr sollten für Personen ab dem Alter von etwa 30 Jahren die fachspezifischen Voraussetzungen für einen universitären Ausbildungsgang auch durch eine geeignete Aufnahmeprüfung, durch Berufspraxis, Familienverantwortung, Auslandsaufenthalte u.ä. nachgewiesen werden können.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zu den Zulassungsbedingungen Sache der Kantone bzw. der Hochschulen und daher bitten die Anzugstellenden die Regierung, zu prüfen und zu berichten,

- ob eine gesetzliche Regelung von Spät- und Wiedereinsteiger*innen zu Ausbildungsgängen über das Gesetz der Universität Basel errichtet werden soll. Wer mindestens 30 Jahre alt ist und sich über eine abgeschlossene Berufslehre oder über einen ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als äquivalent eingestuft wird, ausländische Hochschuldiplome etc. und

Berufs- resp. Familienerfahrung ausweist, kann nach Bestehen einer auf die wesentlichen Anforderungen des entsprechenden Fachstudiums ausgerichteten Aufnahmeprüfung zum betreffenden Studiengang zugelassen werden.

Edibe Gölgeli, Barbara Heer, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Nicole Amacher, Oliver Bolliger, Luca Urgese, Sasha Mazzotti, Michela Seggiani, Fina Girard, Sandra Bothe, Brigitte Gysin, Jo Vergeat, Jessica Brandenburger, Mahir Kabakci, Franziska Roth, Tonja Zürcher, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat kann das Anliegen verstehen, das hinter dem Anzug steht: Ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zum Universitätsstudium für Spät- und Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger mit einschlägigen biographischen Erfahrungen sollte individuelle Bildungsbiographien besser berücksichtigen können und es damit ermöglichen, Bildungspotentiale für den Arbeitsmarkt besser auszuschöpfen. Nach eingehender Prüfung lehnt der Regierungsrat es allerdings ab, der Universität Basel ein solches Verfahren mittels Aufnahmeprüfung vorzugeben. Denn die individuelle Zulassung aufgrund biographischer Erfahrungen und Kenntnisse wäre systemfremd, würde die etablierten und durchlässigen Zugänge zum universitären Studium in Basel konkurrenzieren und hätte grosse administrative Zusatzaufwände für die Universität zur Folge.

2. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Zugänglichkeit eines spezifischen Bildungsangebots und sein Ausbildungsprofil stehen einander gegenüber. Bildungssystematisch sind einerseits Durchlässigkeit und andererseits Qualitätssicherung im Tertiärbereich miteinander in Einklang zu bringen. Beide Prinzipien sind in der Bundesverfassung verankert: Gemäss Art. 61a BV (SR 101) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für eine «hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz». Im Bildungszusammenarbeitsgesetz (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz, SR 410.2) werden diese Prinzipien unterstrichen.

In der «Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz» vom 26. Oktober 2023 sind entsprechende Massnahmen vereinbart, um im ganzen Bildungssystem «Ein-, Um- und Wiedereinstiege» «mit möglichst flexiblen Strukturen» zu fördern, damit «Erwachsene sich lebenslang bilden, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten» (Ziel 6).¹ An gleicher Stelle (Ziel 4) wird verdeutlicht, dass die Regulierung der Zulassung in engem Zusammenhang mit der Bildungssystematik steht. Denn im tertiären Bereich stehen Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung und die unterschiedlichen Hochschultypen komplementär zueinander. Während der Arbeitsmarktbezug in der Höheren Berufsbildung als Profilierungsmerkmal gelten kann, haben universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen je eigene Profile in Hinblick auf das Verhältnis von Studium, Lehre und Forschung. «Bund und Kantone setzen sich für die klare Profilierung der Angebote auf Tertiärstufe ein.»²

Der bundesrechtliche Rahmen für die Zulassung zu einem universitären Hochschulstudium mit einem schweizerischen Vorbildungsausweis ist vor diesem Hintergrund im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) unzweideutig festgehalten: «Die universitären Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.» (Art. 23 Abs. 1) Im Sinne der Durchlässigkeit haben die Universitäten gemäss Art. 23 Abs. 2 HFKG die zusätzliche Möglichkeit, Studierende zum Erststudium zuzulassen «aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung». Als gleichwertige Vorbildung gilt u. a. der Abschluss eines

¹ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren: Chancen optimal nutzen. Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, Gemeinsames Ziel 6, S. 3 [Link: <https://educ.ch/record/232785>].

² Ebd., Gemeinsames Ziel 4, S. 3 [Link: <https://edudoc.ch/record/232785>].

Bachelor-Studiums an einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule.³

Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise folgt ebenfalls dem Prinzip der «gleichwertigen Vorbildung». Die Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities hat am 21. November 2024 «Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse» verabschiedet. Sie sind die Grundlage für die «Länderliste», welche jährlich aktualisiert und von swissuniversities publiziert wird.⁴

In Basel ist die Universität selbst für die Zulassung zum Universitätsstudium zuständig. Gemäss § 12 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (SG 442.400) orientiert sie sich dabei an den Bestimmungen des Bundesrechts, den Beschlüssen der zuständigen nationalen Gremien und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019 verweist in § 13 auf die Zulassungsrichtlinien der Universität, welche jeweils im Dezember für das darauf folgende akademische Jahr vom Rektorat festgelegt und publiziert werden.

Neben den bereits zitierten Gesetzen und Bestimmungen basieren die Zulassungsrichtlinien der Universität Basel auf der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 (SR 414.205.1). In den Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027 vom 16. Dezember 2025 wird der schweizerische Maturitätsausweis für die Zulassung zu einem Bachelorstudium an erster Stelle geführt. Als «gleichwertige Vorbildung» anerkennt die Universität Basel Bachelor-Abschlüsse von schweizerischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, das Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung (Passerelle), die kantonale gymnasiale Maturität in Basel-Stadt, verschiedene weitere kantonale Maturitäten, sofern sie gewisse Mindeststandards einhalten, sowie die bestandenen Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich.

Den genannten Nachweisen ist gemeinsam, dass sie nicht die fachspezifische Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber attestieren, sondern deren allgemeine Hochschulreife bestätigen, wie sie in Art. 2 der Verordnung des Bundesrates / Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 (SR 419.910) vorgesehen ist. Darüber hinaus ist in den Zulassungsrichtlinien der Universität auch die aktuelle «Länderliste» zu finden, welche ausländischen Vorbildungsausweise unter welchen Bedingungen für ein Erststudium an der Universität Basel berechtigen. Individualisierte Aufnahmeprüfungen sieht die Universität in ihrem Zulassungsverfahren nicht vor. Ebenso wenig gelten Altersbeschränkungen.⁵

3. Bestehende Zugänge: Passerelle – Maturitätskurse – ECUS; Weiterbildungangebote

Für Studieninteressierte, welche die formalen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Erststudium an der Universität – also der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife – (noch) nicht erfüllen, bestehen im Kanton Basel-Stadt mehrere Möglichkeiten, diese Zugangsvoraussetzung nachzuholen: Kandidierende mit Berufs- oder Fachmatur führt die Ergänzungsprüfung Passerelle zu einem gesamtschweizerisch uneingeschränkten Hochschulzugang. Kandidierende ohne Berufsmatur haben die Möglichkeit, an den Maturitätskursen für Berufstätige einen kantonalen, basel-städtischen

³ swissuniversities: Zulassung zu den universitären Hochschulen – Schweizerische Vorbildungsausweise (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/schweizerische-vorbildungsausweise/-oder-passerelle>].

⁴ Swissuniversities: Zulassungsbedingungen nach Ländern (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/laender>].

⁵ Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2026/2027: «Zulassung zum Bachelorstudium mit schweizerischem Vorbildungsausweis», S. 4–6, «Zulassung zum Bachelorstudium mit ausländischem Vorbildungsausweis», S. 7–10, «Länderliste», S. 11–21 [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:d3cbc5cc-c902-4bd6-8ea7-035a801810af/Zulassungsrichtlinien%20Universitaet%20Basel-akademisches%20Jahr%202026_27.pdf].

Maturitätsausweis zu erlangen.⁶ Dieser ermöglicht den Zugang zu den vom Kanton Basel-Stadt mitgetragenen Hochschulen. Beide Programme werden am Gymnasium Kirschgarten angeboten und sind grundsätzlich stipendienberechtigt.⁷

Studieninteressierte mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, der nicht als gleichwertig mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität anerkannt wird, haben die Möglichkeit, ihre allgemeine Hochschulreife im Rahmen des Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (ECUS) nachzuweisen. Schliesslich ermöglicht auch das universitäre Weiterbildungsprogramm Studieninteressierten ohne Maturitätsausweis, spezifische Angebote der Universität zu nutzen. Denn insbesondere in der Weiterbildung besteht häufig die Möglichkeit einer Zulassung sur dossier, welche auf individueller Eignung, Arbeitserfahrung sowie berufsspezifischen Kenntnissen beruht.

3.1 Ergänzungsprüfung Passerelle

Das Zeugnis zur bestandenen Ergänzungsprüfung Passerelle bildet in Verbindung mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis einen Abschluss, der einer gymnasialen Maturität gleichgestellt ist. Somit gewährt dieser Abschluss Zugang zu allen Studienrichtungen an den universitären, fachhochschulischen und pädagogischen Hochschulen der Schweiz.

Der Passerelle-Lehrgang besteht aus einem einjährigen Vollzeitprogramm mit hohen Anteilen von Selbststudium. Die Teilnahme wird Personen empfohlen, welche im Berufsmaturitätszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4,8 oder im Fachmittelschulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 14,5 Punkte erreicht haben. Empfohlen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zudem, während des Passerelle-Lehrgangs keiner zusätzlichen Erwerbsarbeit nachzugehen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Passerelle-Lehrgangs mit stipendienrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Region Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Teilen des Kantons Solothurn fällt ein Schulgeld von 1'500 Franken an (zuzüglich 2'000 Franken Lehrmittelkosten und 200 Franken Verbrauchsmaterialkosten). Von auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Schulgeld von 5'600 Franken verlangt, wobei die Kantone Aargau, Bern, Jura und Solothurn Kostengutsprachen gewähren.

80 bis 100 Personen starten jährlich am Gymnasium Kirschgarten den Passerelle-Lehrgang, davon rund 60% mit der Berufsmatur als Vorbildungsausweis und rund 40% mit einem Fachmittelschulabschluss. Die Erfolgsquote der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt bei 70%. Absolventinnen und Absolventen des Passerelle-Lehrgangs schliessen in der Regel ein Studium an einer Universität oder anderen Hochschule in der Schweiz an.

3.2 Maturitätskurse für Berufstätige

Die Maturitätskurse für Berufstätige (ehemals: «Abendgymnasium») bestehen aus einem semestri- gen Vorkurs und einem daran anschliessenden dreijährigen Bildungsprogramm mit 14 Lektionen pro Woche. Das Abschlusszeugnis gilt als reduzierte «kantonale Matur» und berechtigt (je nach gewähltem Curriculum) zum Studium für ausgewählte Fakultäten an der Universität Basel (ausser Medizin und Pharmazie) sowie an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Für Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und aus dem Fricktal betragen die Semestergebühren 800 Franken. Den anderen

⁶ Gymnasium Kirschgarten: Maturitätskurse für Berufstätige (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.mfbbasel.ch/>].

⁷ Während der vergangenen fünf Jahre 2020–2025 erhielten 22 Personen Stipendien für die Teilnahme an den genannten Programmen, wobei der grösste Anteil auf die Teilnahme an Passerelle-Kursen zurückgeht. Insgesamt erhalten in Basel-Stadt pro Jahr durchschnittlich 37 Über-Dreissigjährige ein Stipendium für ein Studium oder ein studienvorbereitendes Angebot.

Kursteilnehmerinnen und -kursteilnehmern werden zusätzlich 350 Franken pro Lektion in Rechnung gestellt, also 4'900 Franken pro Semester. Für die wenigen Fälle, in denen solche zusätzlichen Kosten anfallen, gewähren die Kantone Aargau, Fribourg, Jura und Zürich Kostenzusprachen oder es finden sich Beiträge von privaten Stiftungen.

Die Kursbesucherinnen und -besucher gehen in der Regel einer Erwerbsarbeit von mindestens 50% nach. Die Maturitätskurse für Berufstätige beginnen jedes zweite Kalenderjahr mit einer Klasse von 10 bis 15 Personen. Je nach Vorbildung ist ein Quereinstieg während der ersten drei Semester möglich, sodass die Jahrgänge während der Programmlaufzeit auf bis zu 20 Personen anwachsen. Jedoch ist die Zusatzbelastung für die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer stark und die Abbruchquote hoch.

Die Zusammensetzung der Kursteilnehmenden ist heterogen. Die Maturitätskurse werden von Personen besucht, die (a) aufgrund unzureichender Vornoten nicht in den Passerelle-Lehrgang aufgenommen werden, (b) über ausländische Vorbildungsausweise verfügen, die in der Schweiz nicht anerkannt sind, und (c) ihre Schullaufbahn auf Sek I-Niveau abgeschlossen hatten und ihre Matur nachholen wollen.

3.3 Ergänzungsprüfung ECUS

Das Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses ist die zentrale Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen für Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis. Studierende mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsausweis, der gemäss der (in Kap. 2 genannten) «Länderliste» einem schweizerischen Vorbildungsausweis nicht entspricht, haben die Möglichkeit, ihre Hochschulreife im Rahmen des ECUS nachzuweisen. Die Anmeldung der Studieninteressierten zur Prüfung führt über ein Immatrikulationsgesuch an der Universität. Die Definition, welche ausländischen Vorbildungsausweise mit der zentralen Prüfung ECUS zu ergänzen sind, beruht auf der «Länderliste» von swissuniversities und der Zulassungsverordnung der Universität. Die Hochschule meldet die Kandidierenden den Prüfungszentren in Zürich (deutschsprachige Hochschulen) oder in Crissier (französischsprachige Hochschulen). Das ECUS wird von swissuniversities getragen. Die Prüfungskosten betragen aktuell 1'060 Franken, wobei zusätzliche Kosten durch die Teilnahme an Vorbereitungskursen entstehen können.⁸

3.4 Universitäre Weiterbildungsangebote

Die Universität Basel führt ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot. Weiterbildungskurse unterhalb der Zertifikatsschwelle sind in der Regel ohne besondere Voraussetzungen zugänglich. Gemäss Reglement für das Weiterbildungsstudium an der Universität Basel vom 14. März 2023 (§ 2, Ziff. 1) erfolgt die Zulassung zum Studium in einem Weiterbildungsangebot (CAS, DAS, MAS/MBA) «nach den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans». Die Weiterbildungsangebote stehen einer breitgefächerten Gruppe von Interessierten offen und sind hinsichtlich Fachrichtung, Dauer, Abschluss und Zielpublikum stark differenziert.⁹ So sind Weiterbildungsangebote in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychologie zumeist an enge branchen- und berufsspezifische Anforderungen gebunden und können nicht ohne einschlägige Vorbildung an einer anerkannten Hochschule belegt werden. Für andere Angebote sieht die Universität in gewissen Fällen die Möglichkeit einer Aufnahme sur dossier vor – etwa «durch äquivalente Bildungs- und Berufswege», eine mehrjährige «qualifizierte Berufserfahrung» oder «eine gleichwertige Vorbildung und mit Berufspraxis».

⁸ Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.ecus-edu.ch/de_CH/].

⁹ Universität Basel: Weiterbildung (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.unibas.ch/de/Weiterbildung.html>].

4. Zulassungsmöglichkeiten ohne Maturitätsausweis an anderen Schweizer Universitäten

An manchen Schweizer Universitäten ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ohne den gymnasialen Maturitätsausweis oder äquivalente Nachholbildung zu einem Erststudium auf Bachelorstufe zugelassen zu werden. An diesen Hochschulen kommen besondere Aufnahmeverfahren zur Anwendung, welche je nach Universität, Fakultät und Studiengang unterschiedlich ausgestaltet sein können. Die Voraussetzungen für die Aufnahmeverfahren unterscheiden sich stark. Einige Universitäten organisieren eigene, teils voraussetzungslose Aufnahmeprüfungen. Andere Universitäten kennen fakultäts- oder studiengangsspezifische Vorkurse für bestimmte Zielgruppen. Wieder andere prüfen eine individuelle Zulassung sur dossier.

Die tatsächliche Nutzung der genannten Aufnahmeverfahren, Vorkurse und Zulassungsverfahren sur dossier durch Studieninteressierte ist, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, geringfügig bis vernachlässigbar. Die Daten der «Längsschnittanalysen im Bildungsbereich» (LABB) des Bundesamts für Statistik belegen zwar den Trend, dass in den vergangenen Jahren mit generell wachsenden Studierendenzahlen auch die Anzahl der Studierenden ohne gymnasiale Maturität zugenommen hat. Diese Zunahme erfolgt aber aufgrund der ohnehin gegebenen Durchlässigkeit des Bildungssystems: Im Jahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 91% der Studierenden mit einer gymnasialen Maturität zum Erststudium an einer Universität zugelassen und neun Prozent ohne gymnasiale Maturität. Von den genannten neun Prozent der Studierenden ohne gymnasiale Maturität haben 74% die Erstzulassung mit der Ergänzungsprüfung Passerelle erhalten und 12% mit einem FH- oder PH-Diplom; mit einer universitären Aufnahmeprüfung wurden sechs Prozent zu einem universitären Erststudium zugelassen. Ein individuelles Zulassungsverfahren, wie vorliegend gefordert, haben nur fünf Prozent der Erstmatrikulierten ohne gymnasiale Maturität absolviert.¹⁰ Bezogen auf die aktuelle Anzahl der Erstzulassungen zum Bachelor-Studium an der Universität Basel bedeuten die Zahlen des Bundesamts für Statistik, dass pro Studienjahr höchstens acht Studierende auf dem Weg eines individualisierten Aufnahmeverfahrens zugelassen werden könnten.¹¹

Wie oben (in Kap. 2) ausgeführt, anerkennt die Universität Basel die bestandenen Aufnahmeprüfungen der ETH Zürich sowie der Universität Zürich. Diese beiden Formate bilden – anders als die weiteren in der nachfolgenden Tabelle (in Kap. 4.1) genannten Zugänge – fakultätsübergreifend die Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit (Hochschulreife) auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons ab und wirken somit qualitätssichernd in Hinblick auf das Studium und auf den Studienerfolg. Die im Anzugstext genannten Beispiele der besonderen Zulassungsverfahren an den Universitäten Bern und Fribourg beruhen dahingegen auf einem fachspezifischen Nachweis der Studierfähigkeit.

4.1 Übersicht

Folgende Übersicht stellt die Zulassungsverfahren zum Erststudium ohne Maturitätsausweis an den Schweizer Universitäten dar. Das unterscheidende Qualitätsmerkmal dieser Aufnahmeverfahren ist, ob sie die allgemeine Studierfähigkeit oder eine fachspezifische Eignung feststellen:¹²

¹⁰ Bildungsbericht Schweiz 2026. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, 2026, S. 218.

¹¹ Im Herbstsemester 2025 gab es an der Universität Basel total 1'777 Neueintritte in das Bachelorstudium, vgl. Universität Basel: Studierendendaten: Studierende im Überblick, Herbstsemester 2025, S. 6-7 (Stand 15.02.2026) [Link: https://www.unibas.ch/dam/jcr:44072aa4-f358-4702-bdeb-8f1e73bb7879/Studierende_im_Ueberblick_2025_2024.pdf].

¹² Eigene Zusammenstellung gemäss swissuniversities: Zulassung ohne Maturitätszeugnis (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.swissuniversities.ch/themen/zulassung/zulassung-universitaere-hochschulen/zulassung-ohne-maturitaetszeugnis>].

Universität	Zielgruppe	Verfahren	Zulassung
École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL)	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
		Vorkurs (Cours de Mathématiques Spéciales)	Alle Bachelor-Studiengänge der EPFL
ETH Zürich	Berufsmatur und Fachmittelschulzeugnis sowie Hochschulreife ausserhalb von EFTA	Reduzierte Aufnahmeprüfung in Mathematik, Biologie, Chemie und Physik	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH
		Umfassende Aufnahmeprüfung in 8 allgemeinbildenden Fächern Studierfähigkeit	Alle Bachelor-Studiengänge der ETH, Studiengänge der Phil-Nat. Fakultät der Uni Basel und Studiengänge weiterer Universitäten
Universität Bern	Schweizerinnen und Schweizer mit Mindestalter 30	Allgemeine Studierfähigkeit und fachspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählter Studiengang (medizinische Studiengänge und pharmazeutische Wissenschaften ausgeschlossen)
Universität Fribourg	Mindestalter 30	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Genf	Schweizerinnen und Schweizer, Ausländer mit Aufenthaltstitel, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fach- und fakultätsspezifische Verfahren	Gewählte Fakultät
Universität Lausanne		Fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung, Mindestalter 25	Fachspezifische Sur dossier-Prüfung	Gewählter Studiengang
Universität Neuenburg	Schweizerinnen und Schweizer, dreijährige Berufserfahrung	Interview, allgemeine und fach- und fakultätsspezifische Aufnahmeprüfung	Gewählte Fakultät
Universität Zürich		Aufnahmeprüfung allgemeine Studierfähigkeit	Alle Studiengänge der Universität Zürich, der Uni Basel und weiterer Universitäten (ausser Medizin)
Università della Svizzera italiana	Mindestalter 25	Sur dossier-Prüfung	Alle Studiengänge der USI

4.2 Aufnahmeverfahren 30+ der Universitäten Bern und Fribourg

An der Universität Bern können Schweizerinnen und Schweizer, die keinen ausreichenden Vorbildungsausweis besitzen und das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, zum beantragten Bachelorstudium (ausser Medizin und Pharmazie) zugelassen werden. Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter werden nur zum Aufnahmeverfahren 30+ zugelassen, sofern sie besondere Voraussetzungen betreffend den Aufenthalt in der Schweiz erfüllen.¹³

4.2.1 30+ an der Universität Bern

Das Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern kennt zwei Teile: Im ersten Teil müssen grundlegende Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für alle Studiengänge gelten. Beurteilt werden Problemlösefähigkeit – namentlich schlussfolgerndes Denken im Rahmen eines

¹³ Aufnahmeverfahren 30+ an der Universität Bern (Stand: 15.02.2026) [Link: https://www.unibe.ch/studium/studienangebote/bachelor/bewerbung/national/aufnahmeverfahren30plus/index_ger.html].

sprachungebundenen kognitiven Tests –, Verständnis und Analyse eines deutschen Textes und schriftlicher Ausdruck in deutscher Sprache. Dies entspricht nicht den Mindeststandards allgemeiner Studierfähigkeit, welche die Universität Basel auf der Grundlage eines breiten Fächerkanons verlangt.

Der erfolgreiche Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen berechtigt an der Universität Bern zur Teilnahme am zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens. Im zweiten Teil werden fachspezifische Fähigkeiten für den gewählten Studiengang überprüft. Dieser dient der Abklärung der Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang. Die Beurteilungs- und Anforderungskriterien für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens sind fakultätsspezifisch. Jede der sechs Fakultäten kennt – teils noch nach weiteren Fächergruppen und Fächern – differenzierte Verfahren. Der erfolgreiche Nachweis der fachspezifischen Fähigkeiten im Rahmen des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens berechtigt ausschliesslich zur Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang.

4.2.2 30+ an der Universität Fribourg

Auch die Universität Fribourg kennt eine Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität: Über Dreissigjährige ohne Maturitätsausweis bewerben sich zum Erststudium an der Fakultät, die den gewünschten Studiengang anbietet. Das Anmeldeverfahren, die Fristen und die Zulassungskriterien werden dezentral durch die sechs Fakultäten gesteuert. Die Zulassung erfolgt durch die Fakultät gemäss den Kriterien und Modalitäten, welche die Fakultät in einem vom Rektorat genehmigten Reglement festlegt.¹⁴ Mit der Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Person über vergleichbare studiengangspezifische Kenntnisse verfügt, wie sie von Studierenden im ersten Studienjahr erwartet werden. Die Zulassungsbescheinigung ermächtigt zur Immatrikulation an der Universität Fribourg und zur Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Fakultät innerhalb von vier Jahren.

4.2.3 Fazit zu den bestehenden Zulassungen 30+

Die Aufnahmeverfahren 30+ an den Universitäten Bern und Fribourg sind fakultäts- bzw. fachspezifisch. Sie sind für die Studieninteressierten aufwändig und auch für die Hochschulen, obwohl nicht die allgemeine Studierfähigkeit überprüft wird, sondern fachspezifische Kompetenzen. Für die einzelnen Fakultäten gelten jeweils unterschiedliche Reglemente. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu den von der Universität Basel anerkannten Aufnahmeprüfungen der Universität Zürich und der ETH Zürich, in welchen ein breiter Fächerkanon auf dem Niveau einer schweizerischen gymnasialen Maturität abgeprüft wird.

Gemäss vorliegenden Informationen werden an den Universitäten Bern und Fribourg nur wenige Personen pro Jahr über die Zulassungsverfahren 30+ immatrikuliert. Schon während der Zulassungsprüfungen ist die Abbruchquote hoch. Im Herbstsemester 2024 sind an der Universität Bern zwei Personen über das «Aufnahmeverfahren 30+» eingeschrieben worden (2023: vier Immatrikulationen, 2022: fünf Immatrikulationen). Für die Universität Fribourg liegen keine Zahlen vor.

Ist eine Person über das Zulassungsverfahren 30+ an den Universitäten Bern oder Fribourg eingeschrieben, besteht keine Möglichkeit, den Studiengang zu wechseln, da die Zulassung fakultäts- und studiengangspezifisch erfolgt. Werden verpflichtende Prüfungen im Rahmen des Studiengangs nicht bestanden, wird die Person von diesem Studiengang ausgeschlossen, was de facto einer schweizweiten Sperrung für diesen Studiengang gleichkommt. Hingegen können sich Studierende 30+, die ihr Bachelorstudium in Fribourg oder Bern abgeschlossen haben, problemlos für ein konsekutives Masterstudium an der Universität Basel einschreiben.

¹⁴ Universität Fribourg: «Zulassung zum Bachelorstudium ohne Maturität» (Stand 15.02.2026) [Link: <https://www.unifr.ch/studies/de/zulassung/zulassung-bachelor/zulassung-ohne-maturitaet.html>].

5. Gesamtfazit

Der vorliegende Anzug verlangt eine Überprüfung der Zulassungsverfahren der Universität Basel für Studieninteressierte ab dem dreissigsten Lebensjahr mit einschlägigen biographischen Erfahrungen und Kompetenzen. Diese sollen nach den Vorbildern der Universitäten Bern und Fribourg in Form einer fachspezifischen Aufnahmeprüfung zu einem Erststudium zugelassen werden, welche auf die Anforderungen des gewünschten Studiums ausgerichtet wäre.

Die Universität Basel stützt sich heute ausschliesslich auf den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife und möchte auf den Aufbau eines individualisierten, fachspezifischen Zulassungsverfahrens im genannten Sinne verzichten. Sie begründet ihre Haltung wie folgt:

- Die Bundesgesetzgebung definiert den Nachweis der gymnasialen Maturität oder einer «gleichwertigen Vorbildung» als Zugangsvoraussetzung für ein Erststudium an der Universität. Diese Grundvoraussetzung wäre bei einem fachspezifischen Zulassungsverfahren nicht gegeben.
- Aus bildungssystematischen Gründen ist der Nachweis der allgemeinen Studierfähigkeit (Hochschulreife) als Voraussetzung für ein universitäres Erststudium sinnvoll. Er wirkt qualitätssichernd und – im Sinne der bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen – profilbildend für universitäre Hochschulen. Nachweislich besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Qualität des Vorbildungsausweises und dem Studienerfolg in einem universitären Hochschulstudium: Für die Erfolgchancen im Universitätsstudium ist der Maturitätsausweis gemäss jüngsten Studien die beste Garantie.¹⁵
- Gegen ein Zulassungsverfahren für einzelne Studiengänge oder Fachbereiche spricht darüber hinaus, dass eine solche Zulassung für die Betroffenen nicht ohne Risiken ist: Bei Nichtbestehen zentraler Zwischenprüfungen droht schlimmstenfalls der Ausschluss und die schweizweite Sperrung für diesen Studiengang.
- Die vorgeschlagene Zulassung träte darüber hinaus in eine direkte Konkurrenz mit den in der Bildungssystematik vorgesehenen und etablierten Gefässen (Passerelle, Maturitätskurse und ECUS).
- Zudem können übergreifende Kriterien für individuelle Zulassungsverfahren zu einem universitären Erststudium kaum formuliert werden. Fraglich ist beispielsweise, wie bildungsunabhängige Kriterien wie «Familienverantwortung, Auslandsaufenthalte u. ä.» Eingang in eine Gesamtlösung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes finden könnten.
- Schliesslich würde die Einführung individuell gestalteter Aufnahmeverfahren ohne Feststellung der allgemeinen Studierfähigkeit sehr hohe Aufwände für die Universität nach sich ziehen, die angesichts der sehr wenigen zu erwartenden Immatrikulationen ab dem dreissigsten Lebensjahr unverhältnismässig wären.
- Im Kontext des recht dichten Schweizer Hochschulsystems wäre zudem wenig effizient, wenn jede Hochschule ihre eigenen Sonderzugänge schafft.

¹⁵ Franz Eberle: Studienerfolg und Studienabbruch an Hochschulen, Bern: SBFJ, 2025, S. 18 [Link: <https://edudoc.ch/record/239531>].

6. Antrag

Der Regierungsrat kann die Haltung der Universität nachvollziehen. Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Universitätszugang für Spät- und Wiedereinsteigende an der Universität Basel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin